

Vereinbarung

über den Betrieb einer gemeinsamen, integrierten Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz
und den Rettungsdienst – Leitstelle Hildesheim –

zwischen

dem Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim,
vertreten durch die Landrätin

und

der Stadt Hildesheim, Markt 1, 31134 Hildesheim,
vertreten durch den Oberbürgermeister und den Oberstadtdirektor.

Präambel

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) und des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) sind der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim Träger des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Daneben haben sie nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) eine ständig besetzte Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle einzurichten und zu unterhalten.

Der Landkreis und die Stadt Hildesheim arbeiten bereits seit Jahren im Rettungsdienst eng zusammen und betreiben eine gemeinsame Rettungsleitstelle bei der Berufsfeuerwehr in Hildesheim. Weiterhin ist in den Räumen der Berufsfeuerwehr die Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle des Landkreises untergebracht.

Zur Sicherung eines leistungsfähigen und bedarfsgerechten Rettungsdienstes sowie zur Optimierung der Einsatzlenkung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes wird an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes nach § 13 Zweckverbandsgesetz die nachfolgende Vereinbarung geschlossen, die der Genehmigung der Bezirksregierung bedarf.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis und die Stadt Hildesheim als Träger des Rettungsdienstes, des Brand- und des Katastrophenschutzes gemäß § 3 NRettdG, § 3 NBrandSchG und § 2 NKatSG vereinbaren zur Koordination von Notfallrettung und qualifiziertem Krankentransport sowie zur Einsatzlenkung im Brand- und Katastrophenschutz in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Betrieb einer gemeinsamen, integrierten Einsatzleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst – Leitstelle Hildesheim –.

§ 2

Integrierte Einsatzleitstelle

- Leitstelle Hildesheim -

(1) Aufgabe der Leitstelle Hildesheim ist die zentrale Entgegennahme von Hilfeersuchen aus dem Bereich der Stadt und des Landkreises Hildesheim sowie die Alarmierung, Koordinierung und Lenkung der Einsatzkräfte und -mittel des Rettungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes. Die gegenseitige Aufgabenwahrnehmung erfolgt insoweit kostenfrei im Rahmen der Amtshilfe. Die Leitstelle Hildesheim nimmt diese Aufgaben auch bei größeren Notfallereignissen und in Katastrophenlagen als Katastrophenmeldestelle wahr, solange die zuständige Katastrophenschutzbehörde nichts anderes bestimmt.

(2) Die Leitstelle Hildesheim hat im wesentlichen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (a) Fernmeldeführung und -überwachung für den Bereich der zugewiesenen Sprechfunkverkehrs-kreise des Rettungsdienstes sowie des Brand- und Katastrophenschutzes.
- (b) Entgegennahme und unverzügliche Behandlung aller Notrufe, Hilfeersuchen und Kranken-transportaufträge.
- (c) Alarmierung der Feuerwehren zu Brand- und Hilfeleistungseinsätzen nach den von den Städ-ten, Gemeinden und Samtgemeinden erstellten Alarm- und Ausrücktplänen sowie deren fernmeldemäßige Führung.
- (d) Alarmierung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach dem jeweiligen Katastrophenschutzplan der Stadt und des Landkreises und deren fernmeldemäßige Führung bis etwas anderes bestimmt wird.
- (e) Alarmierung und Steuerung des bedarfsgerechten Einsatzes der Einsatzkräfte und -mittel des Rettungsdienstes sowie Lenkung, Koordinierung und Überwachung aller Einsätze im Rettungsdienst und Krankentransport. Einsatz einer örtlichen Einsatzleitung nach § 7 NRettdG.
- (f) Koordinierung der Einsätze aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und In-stitutionen.
- (g) Sicherstellung und Koordination der Zusammenarbeit mit benachbarten Leitstellen im Rahmen von erforderlicher Nachbarschaftshilfe.
- (h) Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen.
- (i) Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Bereitschaftsdiensten der Ärzte (vertragsärztlicher Notdienst).
- (j) Auskunftserteilung über Bereitschaftsdienste der Stadt und des Landkreises sowie anderer Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr einschließlich deren Alarmie-rung im Bedarfsfall (Ärzte, Apotheken, Vergiftungszentralen, Druckkammern, Forstdienststel-len, Wasserbehörde etc.).
- (k) Führen eines „Zentralen Bettennachweises“.
- (l) Dokumentation der Einsatzdaten für die Abrechnung der Einsätze und für die statische Aus-wertung einschließlich Qualitätssicherung.
- (m) Telefonvermittlung für die Berufsfeuerwehr.

(3) Weitere Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit hierdurch die vorgenannten Aufgaben nicht beeinträchtigt und die dadurch entstehenden Aufwendungen vom Verursacher übernommen werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt zwischen Stadt und Landkreis einvernehmlich.

(4) Sämtliche für den Betrieb vorzuhaltenden Einsatzmittel, ohne Gleichwellenfunktechnik für den Bereich des Landkreises, werden von der Stadt Hildesheim in den Räumen der Berufsfeuerwehr zur Verfügung gestellt. Die Hardware für den Gleichwellenfunk ist vom Landkreis gestellt und ebenfalls in den Räumen der Berufsfeuerwehr untergebracht.

§ 3

Dienstanweisungen

(1) Die besonderen Aufgaben für den Bereich Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) sowie Brand- und Katastrophenschutz werden in einer gemeinsamen Dienstanweisung geregelt.

(2) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Ablauforganisation sind in der Dienstanweisung mindestens folgende Bereiche zu regeln:

- (a) Rechtsgrundlagen.
- (b) Zweck, Geltungsbereich (Rettungsdienst, Brandschutz, KatS).
- (c) Anwendung und Beachtung.
- (d) Vorgesetzte Dienststelle und Dienstvorgesetzter
 - Dienstbetrieb allgemein, Schichtführung,
 - Dienstaufsicht im Bereich der Ablauforganisation.
- (e) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (f) Aufgaben der Leitstelle getrennt nach
 - Rettungsdienst, Brandschutz, KatS, ärztlicher Notdienst, sonstige Serviceleistungen für die Stadt und den Landkreis,
 - Alarmierungsmassnahmen, Alarmpläne etc..
- (g) Sprechfunkverkehr, Fernmeldeabwicklung
 - Dokumentation,
 - Entgegennahme von Hilfeersuchen.
- (h) Personaleinsatz.
- (i) Dienstzeit und Urlaub.
- (j) Ausbildung.
- (k) Persönliches Verhalten im Dienst.

§ 4

Personelle Besetzung

(1) Für den Betrieb der gemeinsamen Einsatzleitstelle und zur Erfüllung der unter § 2 beschriebenen Aufgaben ist ausschließlich qualifiziertes, ausgebildetes und eingewiesenes, hauptamtliches Personal der Stadt und des Landkreises Hildesheim einzusetzen.

- (2) Das Personal muß mindestens über folgende Qualifikation verfügen:
- Laufbahnprüfung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst und erfolgreich absolvierter Oberbrandmeisterlehrgang.
 - Anerkennung als Rettungsassistent.

Das bei Vertragsabschluß tätige Personal verrichtet weiterhin den vollständigen Leitstellendienst nach dieser Vereinbarung.

(3) Die Leitstelle Hildesheim ist mindestens wie folgt besetzt:

07.30 – 22.00 Uhr	2 Disponenten	Stadt Hildesheim
	1 Disponent	Landkreis Hildesheim
22.00 – 07.30 Uhr	1 Disponent	Stadt Hildesheim
	1 Disponent	Landkreis Hildesheim

(4) Die Dienstaufsicht im personalrechtlichen Bereich sowie die Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Träger.

(5) Die BF bestimmt einen Schichtführer, der Aufgaben nach der Dienstanweisung wahrnimmt. Im Bereich der Feuerwehr Landkreis obliegt diese Einsatzfunktion dem jeweils im 24-Stunden-Dienst befindlichen Mitarbeiter des Landkreises.

(6) Im Bedarfsfall und bei größeren Schadenereignissen wird das Leitstellenpersonal um Einsatzsachbearbeiter der Stadt und des Landkreises verstärkt.

§ 5

Kosten

(1) Die laufenden Betriebskosten für die Leitstelle Hildesheim trägt die Stadt Hildesheim. Die Personalkosten für das Leitstellenpersonal werden getrennt vom Landkreis und von der Stadt gezahlt. Die Aufwendungen sind zum Jahresende getrennt nach den jeweiligen Aufgabenbereichen nachzuweisen.

Die Investitionskosten -ohne die Kosten für die Gleichwellen-Funkanlage des Landkreises- werden zwischen den Vertragspartnern geteilt, soweit diese nicht dem Rettungsdienst zuzuordnen sind (einschl. Anteil der Gleichwellenfunkanlage).

(2) Die laufenden Kosten für den Bereich des Rettungsdienstes (Rettungsleitstelle) – Personal- und Sachkosten – fließen in die Gesamtkostenrechnung für den Rettungsdienst ein und sind damit Bestandteil der mit den Kostenträgern zu vereinbarenden, kostendeckenden Entgelte (vgl. § 7 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst).

(3) Kostenwirksame oder wesentliche Änderungen im Zuge der Einrichtung und des Betriebes der Leitstelle erfolgen in Abstimmung mit den Kostenträgern.

§ 6

Loyalitätsklausel

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung der Vereinbarung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und etwa bestehende oder auftretende Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen. Im Bedarfsfall wird eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eingeholt.

§ 7

Form der Vereinbarungsänderung

(1) Jede Änderung oder Ergänzung der Vereinbarung bedarf der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung der Vereinbarung.

(2) Wesentliche Änderungen des Vereinbarungsgegenstandes, soweit sich hieraus Folgewirkungen auf den gemeinsamen Betriebsablauf oder die Kostenbeteiligung ergeben, dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt es, eine interessengerechte Sach- und Kostenregelung zu finden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Willen und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner nach dem gesamten Vertrag und den Belangen des öffentlichen Rettungsdienstes und Brand- und Katastrophenschutzes am Nächsten kommt.

§ 8

Vertragsdauer

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn einer der Vertragspartner nicht spätestens ein Jahr vor dem vertraglichen Ablauf der Vereinbarung kündigt.

(2) Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist dem Vertragspartner zugegangen sein.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2001, frühestens jedoch am Tag nach Genehmigung durch die Bezirksregierung und Bekanntmachung, in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Vereinbarung über die Unterbringung der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle bei der Berufsfeuerwehr vom 01. Febr. 1992 sowie § 2 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes vom 09.11.1998 aufgehoben.

Hildesheim, den 22. 10. 01

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 29. 9. 2001

Stadt Hildesheim


Baule


Machens


Dr. Deufel

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages (öffentlicher Teil) vom 25.06.2001
- Kreistagsdrucksache-Nr.: 330/XIV -

FD 205

79/10.

Die Richtigkeit des nachstehenden Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Hildesheim, den 18.10.2001



Die Landrätin
im Auftrag

Hamann
Hamann

TOP 16:

Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst mit der Stadt Hildesheim
-Vorlage-Nr. 1.172/XIV und Vorlage-Nr. 1.172/XIV-A

Berichterstatter: KTA Brunn

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss der Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen, integrierten Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst – Leitstelle Hildesheim- in der der Vorlage 1.172/XIV-A anliegenden Fassung zu.

- einstimmig -

Anlage 2

Ergänzungsvereinbarung

zur Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst –Leitstelle Hildesheim–

zwischen

dem Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim,
vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Hildesheim, Markt 1, 31134 Hildesheim,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Präambel

Die Stadt und der Landkreis Hildesheim betreiben zur Koordinierung von Notfallrettung und qualifizierten Krankentransport und zur Einsatzlenkung im Brand- und Katastrophenschutz eine gemeinsame integrierte Leitstelle –Leitstelle Hildesheim– in den Räumen der Berufsfeuerwehr Hildesheim. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Hildesheimer Leitstellenstandort wird folgende Ergänzungsvereinbarung gemäß § 7 der Leitstellenvereinbarung abgeschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Nach § 4 der Leitstellenvereinbarung vom 29.09./22.10.2001 deckt die Stadt am Tag 38,5 Präsenzstunden in der Leitstelle und der Landkreis 24 Stunden ab. Dies entspricht einer Verteilung von 61,6 % zu 38,4 %. Bei einem Gesamtpersonalbedarf von 21 Mitarbeitern hätte der Landkreis 8 Mitarbeiter vorzuhalten. Tatsächlich beschäftigt der Landkreis zur Zeit nur 6 Disponenten in der Leitstelle Hildesheim. Das fehlende Personal stellt die Stadt.
2. Die Disponenten des Landkreises werden zum 01.10.2007 in die 3 Wachabteilungen der Berufsfeuerwehr Hildesheim eingegliedert.
3. Mit der Eingliederung der zur Zeit 6 Disponenten des Landkreises in die Wachabteilungen der Berufsfeuerwehr übernimmt die Stadt Hildesheim ab 01.10.2007 die laufende Datenpflege im Einsatzleitsystem für den Landkreis. Alarm- und Einsatzpläne der gemeindlichen Feuerwehren und der Kreisfeuerwehr sowie für den Bereich Katastrophenschutz werden hierzu von den Feuerwehrführungskräften, der Kreisfeuerwehr und dem Landkreis vorgegeben.
4. Diese Vereinbarung beruht darauf, dass die Disponenten des Landkreises und der Stadt Dienst entsprechend der ArbZVO-Feu leisten und sich in einer Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zu einer Mehrarbeit bis zu 56 h pro Woche bereit erklären (Opt-Out).

§ 2

Kosten

1. Der Landkreis erstattet der Stadt anteilig die Kosten für zur Zeit 2 Disponentenstellen nach Besoldungsgruppe A 8 entsprechend der jeweils gültigen Personalkostentabellen für die Kommunen in den a l t e n Bundesländern (Euro), Feuerwehrtechnischer Dienst, der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung.
2. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden oder bei einer Reduzierung der Arbeitszeit von Disponenten des Landkreises stellt die Stadt Hildesheim das notwendige Ersatzpersonal. Die Kostenerstattung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend.

§ 3

Vertragsdauer

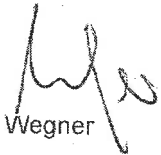
Diese Vereinbarung wird bis zur Einrichtung der neuen Leitstelle und dem Abschluss/der Änderung einer entsprechenden Vereinbarung nach der Entscheidung über den Leitstellenstandort Hildesheim abgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Hildesheim, den 4.9.07
Landkreis Hildesheim


Wegner

Hildesheim, den 7.9.07
Stadt Hildesheim


Machens

**Zusatzvereinbarung zur
Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen, integrierten Leitstelle für den
Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst - Leitstelle Hildesheim
vom 29.09./22.10.2001–**

zwischen dem

Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim,
vertreten durch den Landrat

und der

Stadt Hildesheim, Markt 1, 31134 Hildesheim,
vertreten durch den Oberbürgermeister.

In Ergänzung zu der **Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen, integrierten Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst - Leitstelle Hildesheim vom 29.09./22.10.2001** wird vereinbart:

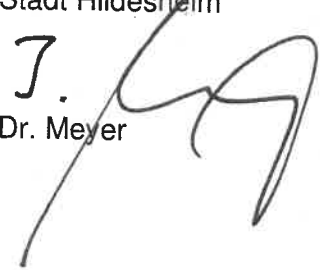
§ 5 (2) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Da eine differenzierte Kostenermittlung nicht möglich ist und die Aufgabenwahrnehmung in der Leitstelle zu gleichen Teilen für beide Vertragspartner erfolgt, werden die nicht über das Budget Rettungsdienst abgedeckten Kosten von der Stadt und dem Landkreis anteilmäßig zu 50 % getragen. Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2014 bis zum Inkrafttreten der 2. Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen, integrierten Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst - Leitstelle Hildesheim.

Hildesheim, den *24.9.2014*
Landkreis Hildesheim


Wegner

Hildesheim, den *16.9.2014*
Stadt Hildesheim


Dr. Meyer